



STADT LIPPSTADT

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt Vom 22.09.1992

(§ 3 geändert durch Ratsbeschlüsse vom 22.06.1998 und 29.06.2009,
§ 11 geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.1998,
§ 14 geändert durch Ratsbeschluss vom 30.01.1995,
§ 16 geändert durch Ratsbeschlüsse vom 22.06.1998 und 29.06.2009)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 und 4, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 201) und des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.1975 (GV.NW. S. 232/SGV.NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1992 (GV.NW. S. 214) wird von der Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lippstadt vom 31.08.1992 für das Gebiet der Stadt Lippstadt folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsmäßig zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzechanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und in Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder u. a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen die örtliche Ansammlung von Personen, von denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen durch nicht ordnungsgemäße Abfallbeseitigung, Eingriffe gegenüber Personen;
5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern oder Tieren zu betteln;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. Anlagen und deren Wege mit Fahrzeugen außer auf den dafür ausgewiesenen Wegen zu befahren;
9. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen.
10. von Brücken in öffentliche Gewässer zu springen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Reinigen von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden, insbesondere wenn hierbei Reinigungs- und Konservierungsmittel verwendet werden.
- (2) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 6

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur Ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 7

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder der Genuss anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist nicht gestattet.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9

Schutzvorkehrungen

Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel u. a. scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen.

Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11

Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a) Für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 1. Januar eines jeden Jahres bis 2.00 Uhr,
- b) für die Teilnehmer des jährlich in der dritten vollen Woche im Oktober stattfindenden Volksfestes zur "Lippstädter Herbstwoche"
 - aa) an den beiden Sonntagen sowie von Montag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr,
 - bb) am Freitag und an den beiden Samstagen bis 24.00 Uhr.
- c) Am Freitag und Samstag des in den Monat Mai fallenden Altstadtfestes (das Altstadtfest beginnt am Feiertag "Christi Himmelfahrt" und endet am darauffolgenden Sonntag) bis 24.00 Uhr.

§ 12

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

- 1. der Gebrauch von motorbetriebenen Rasenmähern,
- 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Rasenmähen und die Bestimmungen des Sonn- und Feiertagsrechts bleiben hiervon unberührt.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie die Pflege der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen.

§ 13

Mitführen von Tieren

- (1) Tiere dürfen nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, die ausreichend auf diese einwirken können.
Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist, haben dafür zu sorgen, dass diese nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen, Sachen nicht beschädigen und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht verschmutzen.

Dennoch erfolgte Verunreinigungen sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Hunde sind auf Verkehrsflächen (§ 1 Abs. 1 und 2) und in Anlagen (§ 1 Abs. 3) innerhalb des gesamten Stadtgebietes an der Leine zu führen.
- (3) Bissige und böartige Hunde müssen einen Maulkorb tragen und dürfen nur an einer feststehenden, maximal 2,00 m langen Leine geführt werden.

§ 14

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Fäkalien und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle u. a. flüssige oder feste Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur montags bis freitags (außer feiertags) und nur dann aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens bis zum nächsten Werktag, eingearbeitet werden.

An Samstagen und an Tagen vor Feiertagen dürfen solche Dungstoffe nur aufgebracht werden, wenn sie bis 20.00 Uhr eingearbeitet werden.

Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von festen Dungstoffen in einem Mindestabstand von 250 m zu gem. § 30 Baugesetzbuch beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 Baugesetzbuch), wobei die wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, LWG, etc.) zu beachten sind.

- (4) Auf Grünlandflächen und allen bewachsenen Ackerflächen ist das Aufbringen von Jauche, Gülle u. a. flüssigen oder festen Dungstoffen nur bei bedeckter Wetterlage zulässig.
- (5) Die Vorschriften der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 15

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Stadtdirektor der Stadt Lippstadt kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 2 der Verordnung,
 2. den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen nach § 3 der Verordnung,
 3. das Verunreinigungsverbot nach § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
 4. das Reinigungsverbot für Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
 5. die Verpflichtungen bei der Benutzung der Anlagen nach § 6 der Verordnung,
 6. die Verpflichtungen oder die Verbote bei der Benutzung der Kinderspielplätze nach § 7 der Verordnung,
 7. das Verbot der Ab- und Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen nach § 8 Abs. 1 der Verordnung
 8. die Verpflichtungen bei der Anlage und Unterhaltung von Schutzvorkehrungen nach § 9 der Verordnung,
 9. die Hausnumerierungspflicht nach § 10 der Verordnung,
 10. die Verpflichtung zur Wahrung der Mittagsruhe nach § 12 Abs. 1 der Verordnung,
 11. die Verpflichtungen beim Mitführen von Tieren nach § 13 der Verordnung,
 12. die Verpflichtungen bei der Fäkalien-, Dung- und Klärschlamm-abfuhr nach § 14 der Verordnung
 13. von Brücken in öffentliche Gewässer springt.
- verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Als Nebenfolge der Ordnungswidrigkeiten dürfen Gegenstände unter den Voraussetzungen der § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingezogen werden.

§ 17

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Lippstadt vom 15.09.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 22. September 1992

Stadt Lippstadt
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Kaster
Stadtdirektor

Veröffentlicht am 3. Oktober 1992